

Bekanntmachung

der Samtgemeinde Bevern

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den kreisweiten Bürgerentscheid am 12. April 2026

1. Abstimmungsberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen.

Das Abstimmungsverzeichnis für die Abstimmungsbezirke

der Samtgemeinde Bevern

incl. der Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn

liegt an den Werktagen in der Zeit vom

23. März bis zum 27. März 2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und

am 26. März 2026 zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathauses Bevern, Angerstr. 13 A, 37639 Bevern, Zimmer 1, zur allgemeinen Einsicht aus.
Das Rathaus Bevern ist barrierefrei.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22. März 2026** eine **Abstimmungsbemerkung**. Diese Abstimmungsbemerkung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Abstimmungsscheines vorgelegt werden. Wer keine Abstimmungsbemerkung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27. März 2026, bis 12:30 Uhr**, bei der Samtgemeinde Bevern, Rathaus, Zimmer 1, Angerstr. 13 A, 37639 Bevern einen **Antrag auf Berichtigung** des Abstimmungsverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen.

Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Abstimmungseinspruchs verwendet werden.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

4. Eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.
5. Eine abstimmungsberechtigte Person, die **nicht** im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können bis zum **10.04.2026, 13:00 Uhr** schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 A, 37639 Bevern – Rathaus, Zimmer 1 – beantragt werden. Im Internet steht unter www.samtgemeinde-bevern.de ein Online-Abstimmungsscheinantrag bereit. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In bestimmten Ausnahmefällen (s. Nr. 5) kann ein Abstimmungsschein noch bis zum **12.04.2026, 15:00 Uhr**, bei der Samtgemeindeverwaltung beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Abstimmungsschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. **Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.** Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (11.04.2026, 12:00 Uhr) ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

8. Wer einen Abstimmungschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet des Landkreises Holzminden durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** (Abstimmungsbezirk) dieses Abstimmungsgebiets **oder** durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

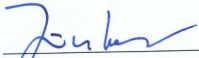
- a) ihren Abstimmungschein,
- b) ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungschein zu entnehmen.

Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungschein und die Briefabstimmungsunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Bevern, 26.02.2026
Samtgemeinde Bevern
Der Samtgemeindebürgermeister



(Junker)

Bekanntmachungskasten Nr.	_____
Aushang vom	<u>02.03.2026</u>
bis	<u>26.03.2026</u>
abgenommen am	_____
durch	_____